

## S a t z u n g

### über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in Düren, Mariaweiler-Nord, (§ 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBL I S. 2253) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in ihrer Sitzung am 9.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Abgrenzung in beiliegender Karte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil dieser Satzung ist.

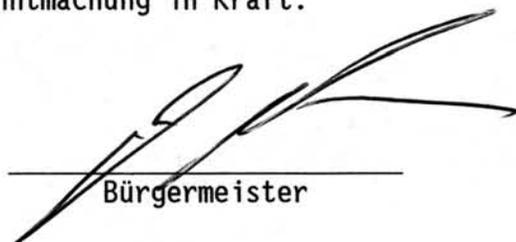
#### § 2 Inhalt

Diese Satzung legt die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich in Mariaweiler-Nord fest.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düren den 14.10.1996



\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 34, Abs. 5, Satz 2 BauGB am 11.11.96 angezeigt.

Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom 28.11.96, AZ: 35.2.91-1501-2062/96

Köln, den 28.11.96



\_\_\_\_\_  
Bezirksregierung Köln  
Im Auftrage

# Mariaweiler - Nord

Bestandteil der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch vom \_\_\_\_\_

Gehört zur Verfügung

vom: 28.11.1996

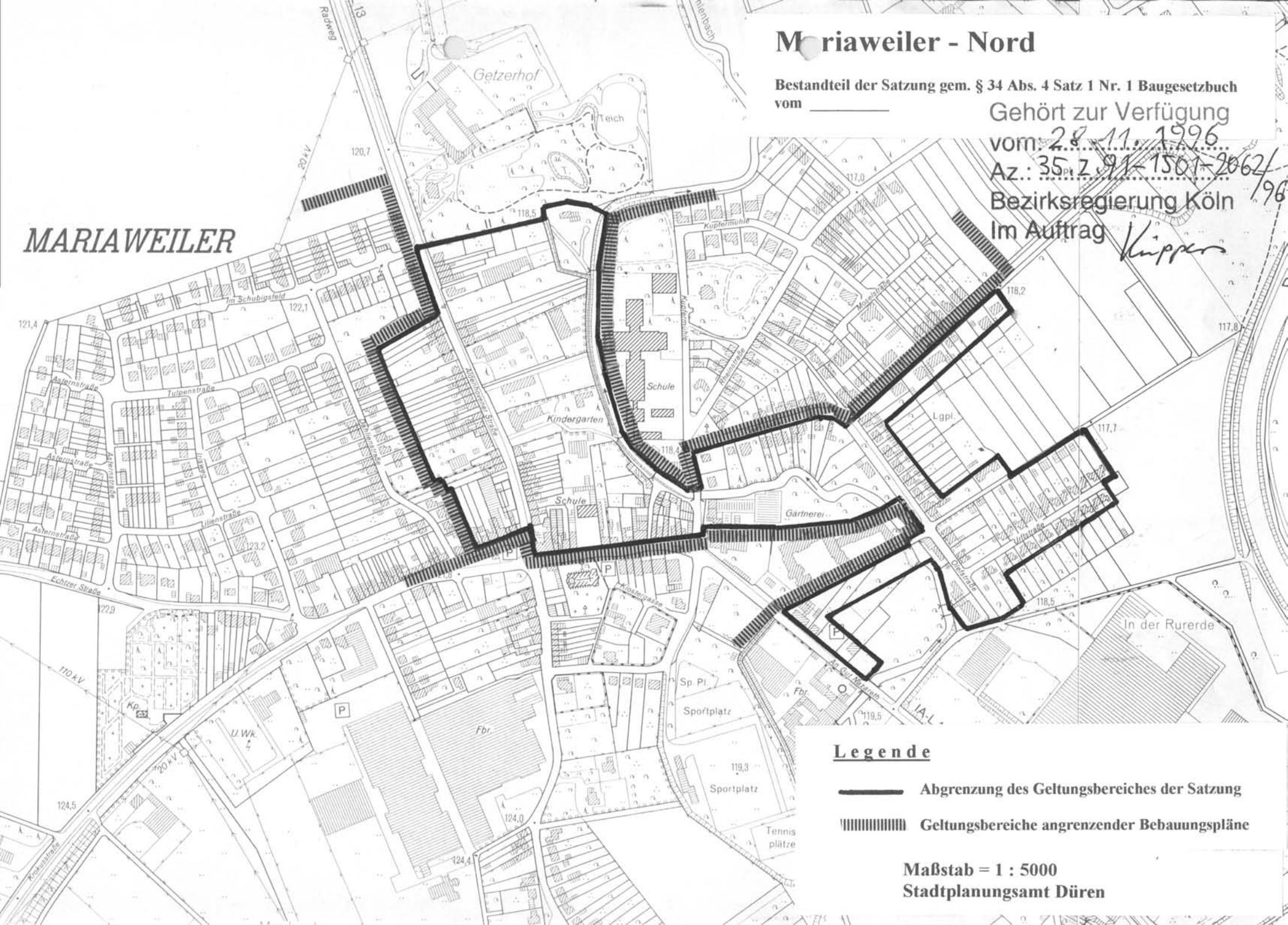
Az.: 35 Pt. 2. 91-1501-2062/1996

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

*Kipper*

## MARIAWEILER



### Legende

-  Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung
-  Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne

Maßstab = 1 : 5000  
Stadtplanungsamt Düren

vom

26.4.

1997

Nr.

97

**Bekanntmachung der Stadt Düren  
über die Satzung der Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil in Düren, Mariaweiler-Nord**  
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch) vom 17. 4. 1997

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in Düren, Mariaweiler-Nord, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren am 9. 10. 1996 als Satzung beschlossen wurde, ist der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln teilt mit Verfügung vom 28. 11. 1996, Aktenzeichen 35.2.91-1501-2062/96 mit, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 14. 2. 1997 der Bezirksregierung Köln, Aktenzeichen 51.2.-1.2, bekanntgemacht im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 3. 3. 1997 (177. Jahrgang, Nummer 9), wurde die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsteile im Kreis Düren vom 13. 7. 1987 für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung verfügt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 3/88“

Die angezeigte Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in Düren, Mariaweiler-Nord liegt ab sofort im Stadtplanungsamt Düren, Fritz-Erler-Straße 5, 2. Obergeschoß, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:



montags bis mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr  
und von 14.00 – 16.45 Uhr,  
donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr  
und von 14.00 – 17.00 Uhr,  
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern“ sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung (Bebauungsplan) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.  
Düren, den 17. 4. 1997

Vosen MdB  
Bürgermeister